

Merkblatt

**für Beschäftigte in der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, die Mandate in
Aufsichtsräten oder anderen Überwachungsorganen
von Unternehmen mit Landesbeteiligung wahrnehmen**

Stand: Oktober 2021

Herzlich Willkommen!

Sie haben ein Mandat in einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem anderen Überwachungsorgan eines Unternehmens mit Landesbeteiligung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung übernommen. Für dieses Engagement möchte ich Ihnen im Namen des Landes Sachsen-Anhalt danken und Sie herzlich in dieser Funktion begrüßen.

Zum 01. Januar 2013 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Zentralisierung der Beteiligungsverwaltung im Ministerium der Finanzen beschlossen. Seither werden die Gesellschafterrechte der Unternehmen mit Landesbeteiligung hier im Referat 31 „Zentrales Beteiligungsmanagement des Landes, Unternehmen des öffentlichen Rechts, Stiftungsangelegenheiten“ (kurz: zentrales Beteiligungsmanagement oder ZBM) des Ministeriums der Finanzen wahrgenommen. Die fachliche Steuerung erfolgt auch weiterhin durch die jeweils zuständigen Fachressorts.

Das Ministerium der Finanzen hat mit dem „Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt“ (kurz: Beteiligungshandbuch oder BHB) ein für die gesamte Beteiligungsverwaltung geltendes Regelwerk erstellt. Dieses wurde von der Landesregierung beschlossen und erstmals am 16. Dezember 2013 im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Im Jahr 2018 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung des Beteiligungshandbuchs. Diese aktualisierte Fassung wurde am 05.02.2019 im Ministerialblatt veröffentlicht. Die jeweils aktuell gültige Fassung ist über die Internetseite des Ministeriums der Finanzen abrufbar. Es enthält einheitliche Grundsätze und Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an neue Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und soll Ihnen den Einstieg in die neue Aufgabe als Mitglied eines Aufsichtsrates erleichtern. Darüber hinaus soll das Merkblatt auch erfahrenen Aufsichtsratsmitgliedern hilfreiche Informationen und Hinweise rund um die Mandatswahrnehmung geben. Das Merkblatt enthält Hinweise auf bestimmte Inhalte des Beteiligungshandbuchs, rechtliche Aspekte der Aufsichtsrats Tätigkeit und Informationen zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Fragestellungen.

Ich freue mich auf unsere gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Karin Franz

Zentrales Beteiligungsmanagement des Landes

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
I. Allgemeines	7
1. Das zentrale Beteiligungsmanagement im MF.....	7
2. Unternehmen mit Beteiligung des Landes	7
3. Anstalten des öffentlichen Rechts	7
II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Einführung in das Beteiligungshandbuch	9
1. Struktur	10
2. Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches.....	10
3. Hinweis zur Arbeitstechnik im Umgang mit dem Beteiligungshandbuch	11
4. Umsetzung des Beteiligungshandbuches im Unternehmen durch den Corporate Governance Bericht	12
III. Grundsätzliche Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis	12
1. Begrifflichkeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Grundsätze	12
3. Besondere Pflichtenstellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei landesbeteiligten Unternehmen	13
4. Informationspflicht und –anspruch	14
5. Arten der Mitwirkung	14
6. Verantwortlichkeit und Haftung	15
6.1. Treue- und Sorgfaltspflichten	15
6.2. Weisungsrecht	17

6.3.	Haftungsfreistellung von Landesbediensteten.....	17
6.4.	D&O-Versicherung.....	18
7.	Verschwiegenheit	18
8.	Vergütung.....	19
9.	Interessenkonflikte	19
9.1.	Überblick über die Regelungen des Beteiligungshandbuchs	19
9.2.	Interessenkonflikte beim Aufsichtsrat	20
10.	Beendigung des Mandatsverhältnisses	20
IV.	Wahrnehmung eines Mandats im Rahmen eines Dienst- und	
	Arbeitsverhältnisses	21
11.	Zeitliche Beanspruchung durch die Teilnahme an und Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen	21
12.	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats.....	21
2.1.	Genehmigung von Reisen.....	21
13.	2.2. Abrechnung von Reisen	21
2.3.	Unfallschutz	22
14.	Regelungen zum Umgang mit Aufsichtsratsvergütungen nach der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (NVO LSA)	22
3.1.	Berichts- und Abrechnungspflicht	22
3.2.	Ablieferungspflicht beim Überschreiten von Höchstgrenze (§ 6 NVO LSA))	22
3.3.	Verfahren zur Ablieferung	24
3.4.	Hinweis zur Besteuerung	24
15.	Briefkopf bei Schreiben in Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats Fehler! Textmarke nicht definiert.	
V.	Weiterbildung	25

Abkürzungsverzeichnis

AG.....	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz
AöR.....	Anstalt öffentlichen Rechts
AufsR.....	Aufsichtsrat
BHB.....	Handbuch für das Beteiligungsmanagement
D&O-Versicherung.....	Directors & Officers Versicherungen (Vermögens- schadenhaftpflichtversicherung für Leitungsorgane)
GF.....	Geschäftsführung
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
GV.....	Gesellschafterversammlung
LBG LSA.....	Landesbeamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LHO.....	Landeshaushaltsordnung
MF.....	Ministerium der Finanzen
NVO LSA.....	Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen- Anhalt
PCGK.....	Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt (Beteiligungshandbuch Teil A)
TV-L.....	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
ZBM.....	Zentrales Beteiligungsmanagement (Referat 31 des Ministeriums der Finanzen)

Wird im Folgenden auf Randnummern ohne nähere Bezeichnung verwiesen, handelt es sich stets um Fundstellen im Beteiligungshandbuch.

I. Allgemeines

Entsprechend der Verwendung im Beteiligungshandbuch wird der Begriff „Aufsichtsrat“ stellvertretend auch für andere Überwachungsorgane verwendet.

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für interne Aufsichtsratsmitglieder, d. h. für Personen, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt stehen.

1. Das zentrale Beteiligungsmanagement im MF

Die Gesellschafterrechte der Unternehmen mit Landesbeteiligung werden im Referat 31 „Zentrales Beteiligungsmanagement des Landes, Unternehmen des öffentlichen Rechts, Stiftungsangelegenheiten“ (kurz: Zentrales Beteiligungsmanagement oder ZBM) des Ministeriums der Finanzen wahrgenommen. Das ZBM ist damit sowohl für die allgemeinen Grundsätze der Beteiligungsführung zuständig, als auch für die Steuerung der einzelnen Beteiligung im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Zudem ist es ein wichtiger Mittler zwischen der Politik und den Beteiligungen.

Die fachliche Aufsicht über die Gesellschaften und die Abstimmung hinsichtlich der inhaltlichen Ziele obliegt dabei dem jeweils zuständigen Fachressort.

Als das Zentrale Beteiligungsmanagement im Ministerium der Finanzen möchten wir Sie bei der Mandatswahrnehmung konstruktiv unterstützen und in einen engen Austausch mit Ihnen treten.

2. Unternehmen mit Beteiligung des Landes

Das Land Sachsen-Anhalt ist an verschiedenen Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts unmittelbar und mittelbar beteiligt. Eine stets aktuelle Übersicht finden sie unter dem Link <https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/zentrales-beteiligungsmanagement/unternehmen/>

3. Anstalten des öffentlichen Rechts

Die Informationen und Hinweise dieses Merkblattes richten sich zwar vorrangig an Aufsichtsratsmitglieder von juristischen Personen des Privatrechts. Sie gelten jedoch sinngemäß auch für Mitglieder von Überwachungsorganen öffentlicher Einrichtungen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Allerdings ist zu beachten, dass die AöR vorrangig den besonderen Regelungen ihrer jeweiligen Errichtungsgesetze unterliegen. Das Beteiligungshandbuch gilt nur subsidiär; es ist also nur dort anzuwenden, wo das jeweilige Errichtungsgesetz keine speziellen Vorgaben enthält. Zudem bie-

ten die Empfehlungen des Beteiligungshandbuches die Möglichkeit von zu begründenden Abweichungen. Insbesondere die hieraus entstehenden Gestaltungsspielräume ermöglichen eine Anpassung an die jeweiligen, besonderen Bedürfnisse der AöR.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen und Einführung in das Beteiligungshandbuch

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ergeben sich aus verschiedenen Rechtsquellen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich vor allem im GmbH-Gesetz und im Aktiengesetz (AktG). Gerade für die Aufgaben des Aufsichtsrats verweist das GmbH-Gesetz zu vielen Fragen auf das Aktiengesetz. Da es sich um Unternehmen mit Landesbeteiligung handelt finden sich gesetzliche Regelungen auch in der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die konkreten Bestimmungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit in der jeweiligen Gesellschaft finden sich im Gesellschaftsvertrag und – falls vorhanden – in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Das Beteiligungshandbuch enthält daher eine Zusammenfassung des geltenden, einschlägigen Rechts und bietet insoweit einen systematischen, an der Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Organe orientierten Gesamtüberblick. Auch dem juristisch nicht vorgebildeten Aufsichtsratsmitglied wird das Zusammenspiel der gesetzlichen Regelungen entsprechend den konkreten praktischen Erfordernissen der Mandatswahrnehmung anschaulich vermittelt.

Darüber hinaus enthält das Beteiligungshandbuch Standardvorgaben, die innerhalb des gesetzlichen Rahmens einzuhalten sind (Empfehlungen) bzw. Vorgaben, deren Einhaltung angeregt wird (Anregungen).

Wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen können, ist das Beteiligungshandbuch die wesentliche Grundlage Ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit. Um Ihnen den Umgang mit diesem Regelwerk zu erleichtern haben wir für Sie einige Besonderheiten kurz zusammengefasst:

1. Struktur

Das Beteiligungshandbuch umfasst insgesamt drei Teile. Diese haben unterschiedliche Regelungsbereiche, wie Sie der folgenden Darstellung entnehmen können:

Teil A :	Public Corporate Governance Kodex des Landes
-----------------	---

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ gilt direkt für die Unternehmen und deren Organe |
|--|

Teil B : zur	Grundsätze zur Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen strategischen Ausrichtung
------------------------	--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Grundsätze zur Beteiligungsführung, die seitens des Landes <u>neben</u> den unternehmensbezogenen Regelungen des Teil A zu beachten sind |
|--|

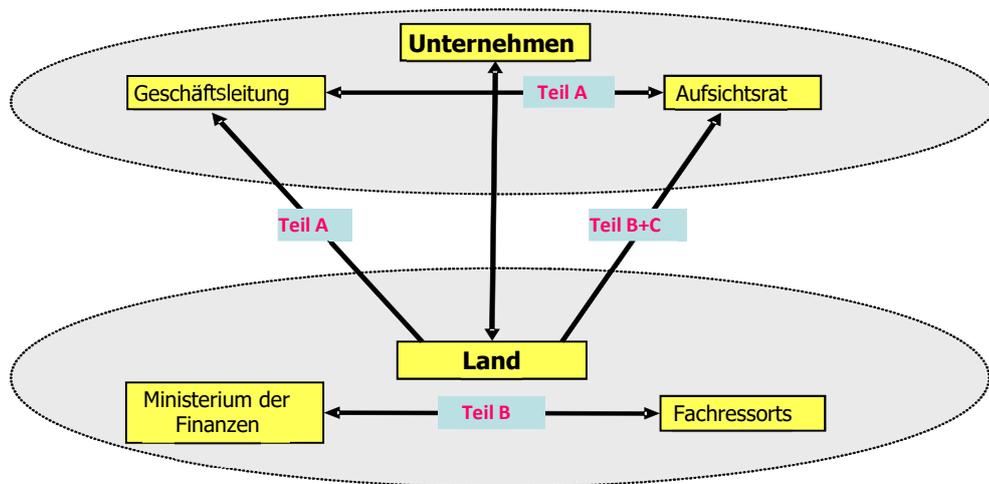
Teil C :	Berufungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt
-----------------	---

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Richtlinien für die Berufung von Personen in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane |
|--|

Für Sie als Aufsichtsratsmitglied, das vom Land Sachsen-Anhalt entsandt wurde, sind alle Teile des Beteiligungshandbuches gleichermaßen relevant. Während sich das Handeln des Aufsichtsrates als Unternehmensorgan bzw. als Mitglied dieses Organs nach Teil A richtet, beinhaltet Teil B insbesondere auch Regelungen zur besonderen Pflichtenstellung eines landesseitig entsandten, bestellten oder gewählten Aufsichtsratsmitglieds (siehe auch unter III. 4.). Teil C regelt die Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern und gilt neben dem „Beschluss der Landesregierung über die Nominierung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes für Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstiger Einrichtungen auf deren Gremienbesetzung das Land Einfluss hat“ (siehe Rn. 264).

2. Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches

Die Verflechtung der Regelungsbereiche des Beteiligungshandbuches kann man anhand des folgenden Schaubildes erkennen, wobei hier die engen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Land als Anteilseigner besonders zu beachten sind.



3. Hinweis zur Arbeitstechnik im Umgang mit dem Beteiligungshandbuch

Ein Hauptanliegen des Beteiligungshandbuches ist einerseits die Schaffung eines einheitlichen Regelwerkes für alle Landesbeteiligungen. Andererseits soll trotz dieser Vorgaben eine flexible und auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens abgestimmte Handhabung ermöglicht werden.

Daher unterscheidet das Beteiligungshandbuch im Sprachgebrauch zwischen:

- **Wiedergabe geltenden Rechts durch zwingende Formulierung**
(z.B. „ist“ und „hat“)
- **Empfehlung** („soll“)
- **Anregung** (z.B. „kann“)

Ein Abweichen vom zwingenden Gesetzesrecht ist nicht möglich.

Spielraum hingegen enthalten die Empfehlungen und die Anregungen. Während von Anregungen auch ohne Begründung abgewichen werden kann, ist dies bei den Empfehlungen („Soll-Bestimmungen“) nicht der Fall.

Entgegen dem klassischen juristischen Sprachgebrauch haben **Empfehlungen** des Beteiligungshandbuches einen nahezu verpflichtenden Charakter, da sie in der Regel verwaltungsinterne

Standards in der Beteiligungsführung widerspiegeln. Entsprechend dem hier geltenden Grundsatz **„comply or explain“** sind Abweichungen zwar möglich, müssen jedoch in der vom Unternehmen jährlich abzugebenden Corporate Governance Erklärung (Rn. 124) erklärt und individuell begründet werden.

MERKE!

Für Empfehlungen gilt der Grundsatz „comply or explain“.

4. Umsetzung des Beteiligungshandbuches im Unternehmen durch den Corporate Governance Bericht

Die Sicherstellung der Anwendung des Beteiligungshandbuches erfolgt über den Corporate Governance Bericht (siehe Beteiligungshandbuch; Einleitung Seite 8 und Rn. 124, 125 und 130).

Der Corporate Governance Bericht enthält als zentrales Element die Corporate Governance Erklärung zur Umsetzung des Beteiligungshandbuches. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates mit dem Inhalt, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (BHB Teil A) entsprochen wurde und werde. Die Umsetzung des Beteiligungshandbuches erfolgt somit durch eine „Bindung kraft Selbstbindung“ der Organe.

Bei Abweichungen von Empfehlungen sind diese stets nachvollziehbar zu begründen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es insoweit eine Pflicht des Aufsichtsrates ist, einen kritischen Abgleich von Unternehmenspraxis und Beteiligungshandbuch vorzunehmen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied trägt insoweit auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abgabe der Corporate Governance Erklärung.

III. Grundsätzliche Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis

1. Grundsätze

Die Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen.

Der Pflichtenkreis bei der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen (Rn. 75 ff.):

- Tätigkeit ist in die Vergangenheit (Überwachung/Kontrolle) und in die Zukunft (Beratung) gerichtet
- Unterrichtungspflicht - keine Beschränkung auf gelieferte Informationen
- Pflicht zum Einschreiten bei Fehlentwicklung
- Pflicht zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln
- Verantwortlichkeit jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrates auch für das Organ

2. Besondere Pflichtenstellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei landesbeteiligten Unternehmen

Sie sind Mitglied des Aufsichtsrates eines Unternehmens mit Landesbeteiligung. Die enge Verbindung des Unternehmens mit dem Land begründet für die Landesvertreter/innen im Aufsichtsrat - kurz zusammengefasst - folgende besondere Pflichtenstellung:

- Berücksichtigung auch der Interessen des Landes bei Mandatsausübung (§ 65 LHO)
- Bindung an die Weisungen des Gesellschafters (Rn. 241)¹
- Berichtspflichten gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement (Rn. 244)
 - frühzeitige Information über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung²
 - vor Beschlussfassung!
 - Begründung bei Abweichen von abgestimmten Entscheidungen (Rn. 245)
- Verständigung aller Landesvertreter auf eine einheitliche Auffassung (Rn. 233 ff.; VV Nr. 3 zu § 65 LHO)
- Protokollierung bei Uneinheitlichkeit (Rn. 234)
- Geltendmachung von HH-Vorbehalten (Rn. 235)

Zum Weisungsrecht des Gesellschafters lesen Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 6.2.

¹ wegen ihrer besonderen Pflichtenstellung gilt dies nicht für Minister und Staatssekretäre

² Beispiele, siehe unter Anm. zu Rn. 259 BHB

3. Informationspflicht und –anspruch

Einzelheiten zur inneren Ordnung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens und/oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthalten. Zudem können auch in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, wie z. B. Zustimmungsvorbehalte, enthalten sein. Sofern keine Regelungen vorliegen, sind über § 52 GmbHG die §§ 107 bis 110 AktG zu beachten.

Gegenüber der Geschäftsführung bestehen umfassende Informationsansprüche des Aufsichtsrates. Diese leiten sich aus dem § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 und § 111 AktG ab, soweit keine gesonderten Regelungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in den Geschäftsordnungen getroffen worden sind. In Ergänzung dazu enthalten die Rn. 21 - 24 des Beteiligungshandbuchs weitere Ausführungen zur Informationsversorgung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat bzw. das einzelne Aufsichtsratsmitglied nicht auf die von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Informationen beschränkt ist. Er ist vielmehr berechtigt und ggf. auch verpflichtet aktiv weitere Informationen, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendig sind, einzuholen bzw. von der Geschäftsführung anzufordern.

Zur Vorbereitung und Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten (Rn. 102).

4. Arten der Mitwirkung

Folgenden Mitwirkungsmöglichkeiten sind für den Aufsichtsrat vorgesehen:

- **Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Maßnahmen der Geschäftsführung (Rn. 84 ff.):**

geregelt im Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (beispielhafte Aufzählung, Rn. 89)

- Festlegung durch Beschluss des Aufsichtsrates im Einzelfall (Rn. 90)
- **Beschlüsse** bei eigener Entscheidungsbefugnis (Rn. 91)
- **Empfehlungen** betreffen bestimmte Zuständigkeiten der Gesellschafter (Rn. 92)

Die im Beteiligungshandbuch vorgenommene Zuordnung der Mitwirkungsmöglichkeiten ist grundsätzlicher Natur und entspricht nicht ausnahmslos der Zuständigkeitsverteilung in den Regelwerken der Unternehmen, die dem Beteiligungshandbuch insoweit vorgehen.

5. Verantwortlichkeit und Haftung

Das Aufsichtsratsmandat wird prinzipiell unabhängig und eigenverantwortlich wahrgenommen und persönlich ausgeübt (Rn. 115).

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Qualität und Effizienz seines Handels überprüfen (Rn. 105).

6.1. Treue- und Sorgfaltspflichten

Als Aufsichtsratsmitglied haben Sie gegenüber dem Unternehmen, dessen Gesellschaftern sowie gegenüber dessen Gläubigern Treue- und Sorgfaltspflichten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Schadensersatzpflicht führen.

Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die folgenden

- Überwachung des Vorstandes

Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist es die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Diese Überwachungspflicht betrifft aber nicht das Tagesgeschäft, sondern die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung.

Rechtmäßigkeit

Der Aufsichtsrat verhält sich pflichtwidrig, wenn er rechtswidriges Handeln der Geschäftsführung duldet. Stellt er rechtswidriges Handeln fest, so hat er darauf zu dringen, dass diese Praktiken beendet werden. Ist dem Unternehmen hierdurch ein Schaden entstanden, ist er verpflichtet von den Verantwortlichen Schadensersatz zu fordern.

Zweckmäßigkeit

Hier hat die Geschäftsleitung in der Regel eine große unternehmerische Freiheit. Allerdings kann der Aufsichtsrat sich etwa dann haftbar machen, wenn er nachteiligen Geschäften (z.B. Veräußerung von Immobilien weit unter Wert) zustimmt.

Ordnungsmäßigkeit

Hier hat der Aufsichtsrat darauf zu achten, dass die sachgerechten Instrumente der Unternehmensführung (z.B. Planung, internes Berichtswesen, Risiko- und Compliancemanagement, etc.) vorhanden sind und genutzt werden.

- Treuepflicht

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet die Interessen des Unternehmens zu wahren und es ist ihm verboten in eigenem Interesse oder im Interesse Dritter nachteilig auf die Gesellschaft einzuwirken. Dieses könnte etwa durch das Ausnutzen von Geschäftschancen des Unternehmens für sich selber oder im Hinwirken auf einen nachteiligen Vertragsabschluss geschehen.

- Verschwiegenheitspflicht

Als Aufsichtsratsmitglied unterliegen Sie einer Verschwiegenheitspflicht. Entsteht dem Unternehmen durch einen Verstoß hiergegen ein Schaden, so können Sie dafür haftbar gemacht werden.

Voraussetzung für die Haftung wegen einer solchen Pflichtverletzung ist stets, dass Sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes nicht beachtet haben.

Die erfolgreiche Abwehr des Vorwurfs einer Pflichtverletzung setzt u. a. voraus, dass Sie:

- sich mit den rechtlichen Grundlagen Ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied eines sonstigen Überwachungsgremiums und den sich hieraus ergebenden Pflichten und Rechten vertraut machen;
- Entscheidungen nur auf der Grundlage von rechtzeitig und vollständig vorgelegten Informationen treffen;
- bei Unklarheiten und Zweifeln von Ihrem aktiven Fragerecht Gebrauch machen und notfalls auch für die Verschiebung einer Abstimmung sorgen oder mit „Nein“ stimmen;
- Nachfragen und Antworten, Stellungnahmen und Stimmverhalten in der Niederschrift zur Sitzung protokollieren lassen und
- zumindest bei kritischen Fällen und in Fällen, in denen Sie Nachfragen hatten und/oder gegen eine Entscheidung gestimmt haben, eine eigene Dokumentation ggf. mit Verweis auf andere Protokolle etc. führen.

Die Regelungen des Beteiligungshandbuches zur Protokollierung dienen unmittelbar auch Ihrem Schutz. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie auf deren ordnungsgemäße Ausführung dringen.

Bei Zweifelsfragen unterstützt Sie das Zentrale Beteiligungsmanagement gerne.

6.2. Weisungsrecht

Bereits unter 4. wurde darauf hingewiesen, dass Sie als landesseitig entsandtes, bestelltes oder gewähltes Aufsichtsratsmitglied eines landesbeteiligten Unternehmens in einer besonderen Pflichtenstellung auch zum Land stehen. Hinzu kommt folgende Besonderheit:

Bedienstete des Landes, die auf Vorschlag/Veranlassung des Landes in einem **fakultativ** eingerichteten Aufsichtsrat einer GmbH vertreten sind, haben den Weisungen des Gesellschafters Folge zu leisten (Rn. 241). Das Weisungsrecht soll jedoch restriktiv angewandt werden (Rn. 242). Minister und Staatssekretäre unterliegen nur den Weisungen des Kabinetts (Rn. 241). Fachpolitische Angelegenheiten unterfallen nicht dem Weisungsrecht des Gesellschafters.

Wegen möglicher Konfliktlagen sieht das Beteiligungshandbuch vor, dass ein Dienstvorgesetzter, der Mitglied des Aufsichtsrates ist, auf die Wahrnehmung seines Weisungsrechts gegenüber einem unterstellten Bediensteten, der die Gesellschafterrechte des jeweiligen Unternehmens wahrnimmt, verzichtet (Rn. 277).

Zum Ausschluss Ihrer Haftung bei einem Handeln, aufgrund einer solchen Weisung siehe auch der folgende Punkt 6.3. des Merkblattes. Auf die beamtenrechtliche Remonstrationspflicht (Rn. 241 – Anm. Abs. 2 und 3) wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Mitglied eines **obligatorischen** Aufsichtsrates (z. B. einer mitbestimmten GmbH oder AG) übt das Mandat weisungsfrei aus. Die Einwirkungsmöglichkeit der Gesellschafter beschränkt sich hier auf die Abgabe von Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied (Rn. 243).

6.3. Haftungsfreistellung von Landesbediensteten

Bei Eintritt eines Schadensfalles gilt Folgendes:

Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Aufsichtsratsstätigkeit haftbar gemacht werden, haben einen Regressanspruch gegen den Dienstherrn (§ 79 Satz 1 LBG LSA), soweit sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben (§ 79 Satz 2 LBG LSA).

Für Handlungen auf Weisung des Dienstherrn sind die Regelungen des § 79 Satz 2 LBG LSA zu beachten.

Bei Tarifbeschäftigte finden für die Schadenshaftung nach § 3 Absatz 7 TV-L die vorgenannten beamtenrechtlichen Bestimmungen auch Anwendung (Rn. 248). Bei außertariflich Beschäftigten gelten die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. In der Praxis sollte daher die Anwendung dieser

tariflichen Regelung aufgrund einer individualvertraglichen Vereinbarung für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Bei den vom Grundsatzreferat für Tarifrecht zur Verfügung gestellten Musterarbeitsverträgen ist das der Fall.

Beim Vorwurf einer Pflichtverletzung, bei der auch eine Inanspruchnahme auf Schadenersatz im Raum steht, ist der Dienstherr von Ihnen umgehend und umfassend zu informieren. Dieser kann Sie auch bei der Abwehr von Ansprüchen unterstützen. Für Kosten der Verteidigung gegen geltend gemachte Ansprüche werden ggf. zinslose Darlehen nach Maßgabe des Runderlasses vom 16.06.1995, zuletzt geändert am 29.06.2018 (MBI. LSA 2018, S. 296) über die Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte der Landesverwaltung gewährt.

6.4. D&O-Versicherung

Eine D&O-Versicherung ist eine besondere Form von Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die eine Gesellschaft für ihre Geschäftsleitung, ihre leitenden Angestellten und die Mitglieder ihres Aufsichtsrats abschließen kann. Sie deckt in der Regel die Abwehr von Haftungsansprüchen und die Freistellung von Haftungsansprüchen bei fahrlässigen, auch grob fahrlässigen, Pflichtverstößen ab. Das BHB empfiehlt hierbei für die Geschäftsleitung einen Selbstbehalt von 10 Prozent bzw. wenigstens einer festen halbjährlichen Bruttovergütung (Rn. 37). Für das einzelne Mitglied der Geschäftsleitung besteht ergänzend oft die Möglichkeit einer Selbstbehaltsversicherung, die allerdings nicht von der Gesellschaft bezahlt werden darf.

Eine D&O-Versicherung soll nur von Unternehmen mit erhöhten unternehmerischen oder betrieblichen Risiken abgeschlossen werden. Über die Erforderlichkeit beschließt in der Regel der Aufsichtsrat (Rn 36). Vor dem Abschluss der Versicherung ist bei Gesellschaften, die Zuwendungsempfänger sind, eine zuwendungsrechtliche Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

Da Beamte in der Regel durch die Haftungsübernahme des Landes nach § 79 LBG LSA ausreichend geschützt sind, kommt der Abschluss einer gesonderten D&O-Versicherung für diese im Normalfall nicht in Betracht. Gleiches gilt für Tarifbeschäftigte, da § 3 Abs. 7 TV-L die beamtenrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt. Es ist allerdings möglich eine D&O-Versicherung abzuschließen, bei der Landesbedienstete „im Paket“ ohne Mehrkosten mitversichert sind. Diese kostenfreie Mitversicherung ist der praktische Regelfall.

6. Verschwiegenheit

Von besonderer Bedeutung ist die Pflicht zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen (z. B. § 116 Satz 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Eine Ausnahme gilt für Berichte gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement, wenn die Mandatswahrnehmung auf Veranlassung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers erfolgt. Dies gilt auch für Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse, sofern sie für die Zwecke der Berichte von Bedeutung sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus Teil A des Beteiligungshandbuchs (Rn. 12, 26, 105, 123 und 133).

7. Vergütung

Ob neben dem Auslagenersatz (Reisekosten, etc.) eine Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gewährt wird, richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens. Nähere Informationen kann das Unternehmen oder das Zentrale Beteiligungsmanagement geben. Ob und in welcher Höhe entsprechende Vergütungen durch Sie für eine persönliche Verwendung vereinbart werden können, richtet sich nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Bei nicht verbeamteten Bediensteten sind neben dem Tarifrecht die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen entscheidend.

8. Interessenkonflikte

Eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist durch adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten gekennzeichnet.

9.1. Überblick über die Regelungen des Beteiligungshandbuchs

Das folgende Schaubild veranschaulicht die verschiedenen Fundstellen im Beteiligungshandbuch und zeigt die jeweils entsprechende Pflichtenstellung des Aufsichtsrates.

Überblick

- **Gesamtheit der im Unternehmen beschäftigten Personen - Grundsatzregelung**

Teil A: Rn. 30 (Regelungspflicht für GF und AufsR)

- **Mitglieder des Aufsichtsrates** (Verhaltensmaßstab)

Teil A: Rn. 38 sowie 119 bis 121

Teil B: Rn. 237 bis 239

Teil C: Rn. 274 bis Rn. 281

- **Mitglieder der Geschäftsleitung**

Eine wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Kontrolltätigkeit gegenüber der Geschäftsleitung.

- Es ist daher für den Aufsichtsrat wichtig, die für die Geschäftsführung geltenden Interessenkonfliktregelungen zu kennen!

9.2. Interessenkonflikte beim Aufsichtsrat

Interessenkonfliktregelungen betreffend die Mitglieder des Aufsichtsrats sind insbesondere in den Teilen B und C enthalten.

MERKE!

- Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmen verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat auftretende Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, solche zu begründen, unverzüglich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Unternehmen abgeschlossen werden sollen.

9. Beendigung des Mandatsverhältnisses

Grundsätzlich endet das Mandat mit Ablauf der Periode, für die das Aufsichtsratsmitglied entsandt, bestellt oder gewählt ist. Eine vorzeitige Beendigung ist auf Grund einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung entsprechend § 103 Absatz 1 AktG möglich. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit durch den Entsendeberechtigten abberufen werden. Bei Ihrer Mandatsübernahme haben/hatten Sie daher auch eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der Sie einer möglichen Abberufung durch das jeweilige Ressort sofort Folge leisten werden.

Auch Sie selbst können Ihr Mandat durch Amtsniederlegung vorzeitig beenden. Die Amtsniederlegung ist nicht gesetzlich geregelt. Sie ist grundsätzlich auch ohne wichtigen Grund möglich, wenn sie nicht zur Unzeit erfolgt.

Da Sie das Mandat auf Verlangen, Veranlassung oder Vorschlag Ihres Dienstherrn/Arbeitgebers wahrnehmen, sollten Sie sich vor einer beabsichtigten Amtsniederlegung unbedingt mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement in Verbindung setzen, um die Modalitäten und eine Nachfolge zu klären.

IV. Wahrnehmung eines Mandats im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses

Die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates aufgrund dienstlicher Veranlassung steht in enger Verbindung mit Ihren eigentlichen dienstlichen Pflichten.

1. Zeitliche Beanspruchung durch die Teilnahme an und Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen

Da Sie das Mandat auf Veranlassung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers übernommen haben, nehmen Sie die Tätigkeit regelmäßig während der Arbeitszeit wahr. Die Teilnahme an Sitzungen erfolgt als Dienstreise. Die Arbeitszeiterfassung erfolgt nach den üblichen Regelungen Ihrer Dienststelle für dienstlich begründete Abwesenheiten.

2. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Handhabung der nachfolgend aufgeführten Modalitäten kann in den jeweiligen Dienststellen unterschiedlich erfolgen. Daher sind die folgenden Ausführungen nicht allgemeingültig. Es wird Ihnen daher dringend geraten, sich insbesondere wegen der im Folgenden näher beschriebenen Modalitäten zu 2.1. bis 2.3. unbedingt mit der für Sie jeweils zuständigen Personalabteilung abzustimmen.

2.1. Genehmigung von Reisen

Die Genehmigung von Dienstreisen erfolgt nach den allgemeinen Regelungen Ihrer Dienststelle. Im Antrag ist dabei eine etwaige Kostenübernahme durch Dritte (d. h. dem Unternehmen) sowie der Zweck der Reise unbedingt anzugeben. Sollten Sie Reisemittel selbst oder über das Unternehmen beschaffen, sollten Sie auch dies im Antrag angeben, damit die Geschäftsstelle insoweit nicht tätig wird.

2.2 Abrechnung von Reisen

Die Abrechnung erfolgt im Regelfall gegenüber dem Unternehmen. Wurden Reisemittel durch die Dienststelle bestellt, so sind diese dem Unternehmen zur Begleichung gegenüber der Dienststelle

in Rechnung zu stellen. Sind alle Reisekosten durch das Unternehmen beglichen worden, verzichten Sie bitte auf die Beantragung einer Reisekostenerstattung. Nur wenn das Unternehmen keine Reisekostenvergütung gewährt oder die Reisekostenvergütung oder eine hierfür gewährte pauschalierte Aufwandsentschädigung niedriger ist als die Erstattung gemäß § 4 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA, GVBl. LSA S. 68, 101) in der geltenden Fassung, besteht ein Anspruch auf Reisekostenvergütung gegenüber Ihrer Dienststelle.

2.3 Unfallschutz

Bei angeordneter Nebentätigkeit sind Sie für die notwendige Dauer von Dienstreisen zu bzw. von Sitzungen und während der Sitzungen gesetzlich unfallversichert. Beamte erhalten Dienstunfallschutz.

3. Regelungen zum Umgang mit Aufsichtsratsvergütungen nach der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (NVO LSA)

Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten findet im Regelfall als dienstlich veranlasste Nebentätigkeit statt und unterliegt, sofern der Mandatsträger nicht auf eine Vergütung verzichtet, der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

3.1. Berichts- und Abrechnungspflicht

Verbeamtete Mandatsträger aus dem öffentlichen Dienst sind verpflichtet dem Dienstherrn über alle im Kalenderjahr erhaltenen Vergütungen aus dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten zu berichten. Für Tarifbeschäftigte gilt dies nur, wenn es arbeitsvertraglich vereinbart wurde, es im Rahmen des § 3 Abs. 4 S. 3 TV-L zur Auflage gemacht wurde oder sich im Rahmen der freiwilligen Übernahme der Nebentätigkeit hierzu verpflichtet.

3.2. Ablieferungspflicht beim Überschreiten von Höchstgrenze (§ 9 NVO LSA))

Beamte und Beamtinnen dürfen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt insgesamt nur bis zu den in § 9 Absatz 1 NVO LSA in der jeweils geltenden Fassung genannten folgenden Höchstbeträgen behalten. Für Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentinnen bzw. Minister/Ministerinnen sind

die im § 5 Abs. 3 Ministergesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zugrunde zu legen.

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 4 bis A 8	3.700,00
A 9 bis A 12	4.300,00
A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, W 1 und W 2, R 1 und R 2	4.900,00
A 16 mit Amtszulage, B 2 bis B 5, C 4, W 3, R 2 mit Amtszulage bis R 5	5.500,00
ab B 6, ab R 6	6.100,00
für Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentin bzw. Minister und Ministerinnen (§ 5 Abs. 3 Ministergesetz)	6.135,50

Stand: 02.04.2019

Bei Überschreiten des zugrunde zu legenden geltenden Höchstbetrages für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten entsteht die Ablieferungspflicht.

Wird der Beamte oder die Beamtin aufgrund der wahrgenommenen Nebentätigkeit in angemessener Weise im Hauptamt entlastet, so ist eine von dritter Seite gewährte Vergütung ohne Anwendung der vorgenannten Höchstgrenzen an den Dienstherrn abzuführen (§ 9 Abs. 3 NVO – LSA).

Bei Tarifbeschäftigten und bei außertariflich Beschäftigten sind die jeweiligen tarif- und arbeitsvertraglichen Bestimmungen maßgeblich. Soweit eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst übernommen wird, kann eine Ablieferungspflicht nach den vorgenannten, für Beamte geltenden Regelungen zur Auflage gemacht werden.

3.3. Verfahren zur Ablieferung

Bei Überschreiten der Höchstbeträge ist der übersteigende Betrag an den Dienstherrn abzuliefern. Die Zahlungsmodalitäten können Sie in Ihrer Dienststelle (Organisationseinheit Personal) erfragen.

3.4. Hinweis zur Besteuerung

Soweit das Mandat auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers wahrgenommen wird, sind die Einkünfte aus dem Mandat als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Für die Abführung der Einkommenssteuer ist die bzw. der Beschäftigte grundsätzlich selbst verantwortlich, soweit für die Vergütungen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Die Vergütungen sind in der Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zu erklären. Werbungskosten werden nur bei entsprechendem Einzelnachweis und nach allgemeinen Grundsätzen anerkannt. Reisekostenvergütungen sind im Rahmen des § 3 Nr. 13 oder 16 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

Soweit die Tätigkeit einkommensteuerrechtlich als nichtselbständig beurteilt wird, entsteht keine Umsatzsteuer. Wenden Sie sich bei Zweifelsfragen bitte an das für Sie zuständige Finanzamt oder an Angehörige der steuerberatenden Berufe.

3.5. Wahrnehmung im Hauptamt

Erfolgt die Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit als dienstliche Aufgabe innerhalb des Hauptamtes, sind jegliche Aufsichtsratsvergütungen abzuführen (sog. Verbot der Doppelalimentierung). Dies gilt sowohl für Beamte als auch für Tarifbeschäftigte bzw. außertariflich Beschäftigte. Bei Tarifbeschäftigten bzw. außertariflich Beschäftigten entspricht das beamtenrechtliche Hauptamt der arbeitsvertraglichen Verpflichtung, die ggf. durch Arbeitsplatzbeschreibungen konkretisiert wird.

Die Wahrnehmung im Hauptamt liegt in der Regel bei Bediensteten vor, die als zuständige Bearbeiter fachlich mit den Aufgaben der Gesellschaft betraut sind. Dieses betrifft insbesondere die Bediensteten der Beteiligungsverwaltung und die fachlich zuständigen Staatssekretäre.

Im Zweifel kann Ihnen das zuständige Personalreferat weiterhelfen.

V. Weiterbildung

Nach der Rechtsprechung des BGH soll ein Aufsichtsratsmitglied diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge des Unternehmens auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Dies gilt grundsätzlich auch für Mitglieder von Verwaltungsräten und sonstigen Überwachungsorganen.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement möchte Sie auch im Bereich der Weiterbildung unterstützen. Regelmäßig haben wir bereits Fortbildungsveranstaltungen angeboten, wie z. B.

- Fortbildung zu den rechtlichen Grundlagen der Aufsichtsratsstätigkeit
- Fortbildung zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Aufsichtsratsstätigkeit
- Einführung für Aufsichtsratsmitglieder in das Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt.

Damit wir unsere Fortbildungsangebote speziell an Ihren Bedürfnissen ausrichten können, bitten wir Sie um Mitteilung der Themenbereiche, zu denen Sie Fortbildungen oder ggf. auch den gemeinsamen Austausch mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern wünschen. Wir danken Ihnen für Ihre Anregungen und Hinweise.

Die Fortbildungsangebote des Zentralen Beteiligungsmanagements sind aber nur ein Baustein zur Erfüllung Ihrer ganz persönlichen Weiterbildungspflicht als Aufsichtsratsmitglied. Aktuelle Informationen zur Aufsichtsratsstätigkeit finden Sie etwa in einschlägigen Fachzeitschriften, Online-Newslettern oder Apps.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Bei Fragen zu Ihrer Aufsichtsratsstätigkeit unterstützen wir Sie gern!

Ihre jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem Internet-Auftritt des Zentralen Beteiligungsmanagements im Ministerium der Finanzen unter dem folgenden Link:

<https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/zentrales-beteiligungsmanagement/wir-ueber-uns/>